

**Gemeinde Schkopau, OT Röglitz
Ergänzungssatzung Nr. 10/19
„Vor'm Dorfe“**

ABWÄGUNG ZUM ENTWURF

- in der Fassung vom November 2013 -

zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 13 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden nach
§ 2 (2) BauGB

Januar 2014

Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

	Träger öffentlicher Belange	Exemplare	aufgefordert am:	Stellungnahme vom:
1.	Abwasserzweckverband "Elster-Kabelsketal" c/o Hallesche Wasser- und Abwasser GmbH Fritz-Hoffmann-Straße 77 06116 Halle	1	19.11.2013	
2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd PF 1655 06655 Weißenfels	1	19.11.2013	12.12.2013
3.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH PF 10 01 02 06140 Halle	1	19.11.2013	
4.	Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH (MIDEWA) Niederlassung Saale - Weiße Elster Tiergartenstraße 3-4 06712 Zeitz	1	19.11.2013	16.12.2013
5.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH PF 200 552 06006 Halle	1	19.11.2013	
6.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 06076 Halle (Saale)	1	19.11.2013	
7.	Landkreis Saalekreis Planungsamt PF 14 54 06204 Merseburg	5	19.11.2013	16.12.2013
8.	Goethestadt Bad Lauchstädt Fachamt Ordnung und Bauen Marktstr. 9 06255 Bad Lauchstädt	1	19.11.2013	28.11.2013
9.	Stadt Halle (Saale) FB Planen Hansering 15 06108 Halle (Saale)	1 (	19.11.2013	09.12.2013
10.	Stadt Leuna Rathausstraße 1 06237 Leuna	1	19.11.2013	02.12.2013
11.	Stadtverwaltung Merseburg Stadtentwicklungsamt PF 1661 06206 Merseburg	1	19.11.2013	21.11.2013
12.	Stadtverwaltung Schkeuditz Planungsamt Rathausplatz 3	1	19.11.2013	10.12.2013

	Träger öffentlicher Belange	Exemplare	aufgefordert am:	Stellungnahme vom:
	04435 Schkeuditz			
13.	Gemeinde Kabelsketal, Bauverwaltung Lange Straße 18 06184 Kabelsketal	1	19.11.2013	19.11.2013
14.	Gemeinde Teutschenthal Am Busch 19 06179 Teutschenthal	1	19.11.2013	04.12.2013
15.	Ortschaftsrat Röglitz Ortsbürgermeister Herr Gasch Röglitzer Hauptstraße 7 b 06258 Schkopau	1	13.11.2013	

Folgende Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme Anregungen geäußert

- 2 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
- 4 MIDEWA
- 7 Landkreis Saalekreis

siehe anliegende Abwägungsbögen

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen keine Stellungnahmen vor.

2 Staubemissionen. Mit der geplanten Heckenbepflanzung können diese Auswirkungen minimiert werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass aus phytosanitären Gründen die Anpflanzung von Rot-, Weiß- und Feudorn sowie anderen Wirtspflanzen des gefährlichen Feuerbrandes in der Nähe von Obstplantagen abgelehnt wird. Weiterhin sind alle geplanten Begrünungen entsprechend zu pflegen, um negative Auswirkungen, z. B. Eintrag von Unkrautsamen, auf benachbarte Ackerflächen zu vermeiden. Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig. Mit freundlichen Grüßen  Dr. Schuler Amtsleiterin	Gemeinde Schkopau, OT Röglitz Entwurf Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 2 3 Lfd. Nr. der Versandliste 2 Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐ Stellungennahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da jedoch lediglich ein Haus errichtet werden soll, ist eine abschnittsweise Bebauung nicht relevant. zu 3) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der Stellungnahme angedeutet, wurde die Hecke u.a. festgesetzt, um das Wohngrundstück zur benachbarten landwirtschaftlich genutzten Fläche abzugrenzen und mögliche Staubemissionen zu verringern. Weitere Regelungen im Rahmen der Satzung sind nicht erforderlich. zu 4) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Pflege der Pflanzungen kann jedoch nicht im Rahmen dieses Verfahrens geregelt werden. Bemerkungen: Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐
--	---

MIDEWA GmbH · PF 1562 · 06205 Merseburg

Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Niederlassung Saale – Weiße Elster
Weissenfelser Straße 74
06217 Merseburg

Abteilung: Technik
 Bearbeiter: Herr Lösch
 Telefon: 03481 352-561
 Telefax: 03481 352-548
 E-Mail: sebastian.loesch@midewa.de
 Ihr Zeichen: LÖ
 Unser Zeichen: 16.12.2013

Stellungnahme

Zur Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor`m Dorfe“ im Ortsteil Röglitz

im Rahmen unseres Äußerungsrechts als Träger öffentlicher Belange stimmen wir der Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor m Dorfe“ im Ortsteil Röglitz unter Berücksichtigung folgender Forderungen zu.

Im beiliegenden Planauszug ist unser Leitungsbestand im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes eingetragen.

Die geplante Wohnbebauung des ausgewiesenen Geltungsbereiches kann an die vorhandene Trinkwasserleitung im Scheideutzer Weg angeschlossen werden. Sollte eine innere Erschließung notwendig werden, so ist dieses durch den Erschließer sicherzustellen und im Vorfeld mit der MIDWEA mbH abzustimmen.

Das geplante Gebiet kann abnahmebedingt mit einem ortsüblichen Druck von ca. 3,5 bar, bezogen auf die höchste Geländehöhe am Standort druckmäßig von uns versorgt werden.

Grundsätzlich sind die Rohrleitungen und ggf. der Schutzstreifen möglichst in allen neuen oder zu ändernden Gebietsentwicklungs-, Raumordnungs- und Plänen der Bauleitplanung für öffentliche Planungen darzustellen.

Zu unserer Trinkwasserversorgungsleitung (VW 150 PVC) im Bereich des ausgewiesenen Geltungsbereiches gelten jeweils beidseitig der Leitungslängsachse Schutzstreifenbreiten gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1, Punkt 12.

Innerhalb des Schutzstreifens sind folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- Keine Errichtung betriebsfremder Bauwerke.
- Freihaltung von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Rohrleitung beeinträchtigt.
- Flächen innerhalb des Streifens dürfen nur leicht befestigt werden.
- Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig.
- Geländeveränderungen, insbesondere Niveauveränderungen sind nur mit unserer Zustimmung erlaubt.

Gemeinde Schkopau, OT Röglitz
Entwurf

Ergänzungssatzung Nr. 10/19
„Vor'm Dorfe“

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 3

Lfd. Nr. der Versandliste

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen. Da die geplante Bebauung an die bestehende Trinkwasserleitung angeschlossen werden kann, ist die Versorgung mit Trinkwasser gesichert.

Unter Pkt. 5 der Begründung zur Satzung wurde ein Hinweis auf die bestehende Leitung ergänzt. Da lediglich ein Wohnhaus errichtet werden soll ist eine innere Erschließung nicht erforderlich.

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Da die Versorgungsleitung außerhalb der Satzungsfläche liegt, wurde auf eine Übernahme in die zeichnerische Darstellung verzichtet.

zu 3) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Da der Schutzstreifen außerhalb der Satzungsfläche liegt, ergeben sich keine Nutzungsbeschränkungen.

Bemerkungen:

Beschluss

.i

rein

Enthaltung

• Arbeiten umweltschonend

Zur Löschwasserversorgung teilen wir Ihnen folgendes mit: Die MIDEWA GmbH gewährleistet für ihre Kunden die Versorgung mit Trinkwasser, die Vorhaltung von Trinkwasser für Löschwasserzwecke übernimmt unser Unternehmen nicht. Die Absicherung des Grundschutzes mit Löschwasser ist die Aufgabe der Kommunalverwaltung und muss nicht zwingend aus dem Trinkwasserversorgungsnetz erfolgen. Die Hydranten auf unserem Versorgungsnetz sind technische Hydranten und dienen nur zu technischen Zwecken (z.B. zur Netzspülung oder Entlüftung des Trinkwassernetzes). Bei Brandfällen toleriert die MIDEWA GmbH die Entnahme von Trinkwasser aus technischen Hydranten von der Feuerwehr. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen MIDEWA GmbH i.V.  Kretzschmar Niederlassungsleiter Anlage 1x Lageplan Trinkwasser	Gemeinde Schkopau, OT Röglitz Entwurf Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 4 Lfd. Nr. der Versandliste 4 Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. zu 5) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Bei wesentlichen Änderungen erfolgt eine nochmalige Beteiligung. Bemerkungen: Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐
---	---

Gemeinde Schkopau, OT Röglitz Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ Entwurf		Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 6 Lfd. Nr. der Versandliste 7
1 Die einzubeziehende Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt. Deshalb ist eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ein geeignetes Instrument, Baurecht zu schaffen, zumal der aufgestellte Bebauungsplan für nichtig befunden ist. Nachfolgende ergeben noch einige Hinweise: <i>Zur Begründung:</i> Zu Punkt 1. Die Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB beinhalten nicht, dass ein genehmigter Flächennutzungsplan vorliegen sondern dass die Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sein muss. Weiterhin muss die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Diese Voraussetzungen sind bei der Satzung eindeutig erfüllt. <i>Textliche Festsetzungen:</i> Zu 2. Maß der baulichen Nutzung – hier fehlt die Rechtsgrundlage. Art und Maß der baulichen Nutzung sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB festzusetzen. Anzutreten ist die Festsetzung: „Bauvorhaben sind nach Art und Maß der baulichen Nutzung der Umgebungsbebauung anzupassen.“ Die Festsetzung zu „Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen“ ist um die Rechtsgrundlage (§§ 12 und 14 BauNVO) zu erweitern. Diese Festsetzung bezieht sich nicht auf das Maß der baulichen Nutzung sondern auf die überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO). Zu 3. Es sollte überprüft werden ob die grünordnerischen Maßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB) in die Planzeichnung übernommen werden können. Im Satzungsexemplar sind Verfahrensvermerke aufzunehmen. 02. SG Denkmalschutz: Zu o.g. Vorhaben erhalten Sie aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Da sich das Vorhaben im Siedlungsgebiet befindet ist der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig vor anzuzeigen (ca. 2 Wochen). Eine Begutachtung der Baustelle durch einen Beauftragten des LDA ist zu ermöglichen. Bitte weisen Sie unabhängig davon die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über das weitere Vorgehen entschieden. Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz.	2 Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒	3 Vorslag für die Beschlussfassung: zu 2) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Punkt 1 der Begründung wurde modifiziert. zu 3) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen der Festsetzungen wurden ergänzt bzw. korrigiert. zu 4) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auf eine zeichnerische Festsetzung der Hecke wird verzichtet, um dem Bauherren die Möglichkeit zu geben, sich frei zu entscheiden, wo er die Hecke anlegt. zu 5) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke wurden ergänzt. zu 6) Da aus archäologischer Sicht keine Einwände bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich. zu 7) Der Hinweis wurde berücksichtigt, in dem ein Hinweis auf der zeichnerischen Darstellung angebracht wurde. zu 8) Der Hinweis betrifft die Bauausführung und ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Satzungsinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.
Bemerkungen:		
Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐		

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Denkmalpflege steht Ihnen Herr Dr. Becker, Tel. 0345- 52 47 419, zur Verfügung. Seitens der Kunst- und Baudenkmalpflege werden keine Belange berührt. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen hierzu Frau Honekamp-Könemann, Tel. 0345-29397 48, zur Verfügung. 03. SG Verkehr: Unter Beachtung nachfolgender Hinweise bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände: Die Erschließung des Geltungsbereiches hat über den Schkeuditzer Weg zu erfolgen Verkehrsraumeinschränkungen im Bereich der kommunalen Straßen müssen gemäß § 45 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Entsprechend § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bedarf es der Prüfung zu erwartender Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 örtlichen Verkehrsbehörde beantragt werden. 04. SG Naturschutz/Wald- u. Forstschutz: Die Gemeinde Schkopau beabsichtigt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Entsprechend § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bedarf es der Prüfung zu erwartender Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Die vorgelegte Bilanzierung ist fehlerhaft und sollte überarbeitet werden. Die als Bestand angegebene Flächengröße von 2363m² ist zu gering bemessen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ergibt sich daraus ein erhebliches Kompensationsdefizit. Die grünordnerische Festsetzung ist zu unkonkret. Sollten die grünordnerischen Festsetzungen unter Punkt 3 der Ergänzungssatzung „Vor m Dorfe“ als Ausgleich für durch die Satzung ermöglichte Eingriffe dienen, ist die Pflanzzahl oder das Pflanzraster sowie der Pflanzort in der Festsetzung zu ergänzen. Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz wurden nach Maßgabe der § 44, § 45 BNatSchG in den vorgelegten Unterlagen zum Entwurf der o.g. Ergänzungssatzung für die Beurteilung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit nicht abgearbeitet. Bedingung für die Zulassung eines Vorhabens oder Planes ist die Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes (§ 44, § 45 BNatSchG).Die Ergänzungssatzung kann zwar unmittelbar keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen, ist aber rechtswidrig, wenn ihre Verwirklichung an naturschutzrechtlichen Hindernissen scheitert. Im Umfeld des geplanten Geltungsbereiches der Satzung wurden Vorkommen des Feldhamsters kartiert (entsprechende Nachweise liegen dem Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt vor). Der Feldhamster ist eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art und muss in den Unterlagen betrachtet werden. Dabei sind die Auswirkungen auf den Feldhamster entsprechend den Bewertungsmaßstäben nach § 44 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG zu beurteilen. Auf § 19 BNatSchG zum Umweltschadengesetz wird verwiesen. Gemäß § 19 Abs. 4 BNatSchG haftet der Verursacher von Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes. Von der Haftung ist der Verursacher nur dann entbunden,	9	Gemeinde Schkopau, OT Röglitz	Ergänzungssatzung Nr. 10/19	„Vor'm Dorfe“	
		Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 7	Lfd. Nr. der Versandliste	7	
		Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)	☐		
		Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)	☒		
		Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 9) Da aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich. zu 10) Da seitens des Sachgebietes Verkehr keine Einwände bestehen und die Erschließung über den Schkeuditzer Weg beabsichtigt ist, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich. zu 11) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Bauausführung und ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Satzungsinhalte ergeben sich keine Auswirkungen. zu 12) Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Bilanzierung überarbeitet. Im Ergebnis dessen wurde auch die grünordnerische Festsetzung angepasst. zu 13) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Festsetzung wurde hinsichtlich Pflanzraster und Pflanzort ergänzt. zu 14) Der Hinweis wurde berücksichtigt. In der Begründung wird auf ein mögliches Vorkommen des Feldhamsters sowie diesbezüglich notwendige Maßnahmen hingewiesen. Bemerkungen:			
		Beschluss	ja ☐	nein ☐	Enthaltung ☐

Seite 3 von 5

15 wenn ein später eintretender Umweltschaden im Genehmigungsverfahren bereits ermittelt und ggf. kompensiert wurde. 05. SG Immissionschutz: Röglitz liegt im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Flughafens Leipzig/ Halle. Die für das Gebiet (allgemeines Wohngebiet) laut TA Lärm Nr. 6.1 geltenden zulässigen Immissionsrichtwerte von 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts können aufgrund des Fluglärms nicht eingehalten werden. In der Satzung sind Festlegungen zum Lärmschutz, wie z. B. Mindestschalldämmwerte für Außenbauteile oder Zwangslüftung für Fenster zu treffen. 06. SG Abfall u. Bodenschutz: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum Entwurf der Ergänzungssatzung. Für den Planungsbereich sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Landkreises Saalekreis keine Altlastverdachtsflächen registriert. Durch die Versiegelung geht wertvolle Bodenfläche verloren. Die natürlichen Bodenfunktionen werden beeinträchtigt. Gemäß § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich zu vermeiden. Die erforderliche Flächenversiegelung wurde balanziert und wird durch naturschutzfachliche Maßnahmen ausgeglichen. 07. SG Gewässerschutz: Unter Beachtung der nachstehenden Hinweise bestehen keine Einwände gegen die gemäß dem Satzungsentwurf geplante Wohnbebauung. Das Plangebiet befindet sich in keinem nach Wasserrecht festgesetzten Schutzgebiet sowie in keinem durch Verordnung festgesetzten oder einseitig sichergestellten Überschwemmungsgebiet. Somit ist die Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich zulässig. Gemäß den im Amt vorliegenden Daten ist im Plangebiet ein Grundwasserflurabstand zwischen 5 und 10 m zu erwarten. Hinweise: 1. Im Zusammenhang mit der Planung sollten konkrete Daten zum Grundwasserflurabstand im Vorhabensgebiet ermittelt werden. Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung sollten auch Aussagen getroffen werden zur Sickerfähigkeit des Bodens im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet. 2. Weiterhin sollte im Zuge des Verfahrens die Gewährleistung der gesicherten Erschließung des Plangebietes geprüft werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die trinkwasser- und abwasserseitige Erschließung des Plangebietes durch eine Anbindung an die im Innenbereich der Ortslage vorhandenen Leitungssysteme grundsätzlich möglich ist. Ggf. können Sonderregelungen für die Beseitigung des Niederschlagswassers notwendig sein. Es wird empfohlen den Trinkwasserversorger (MIDEWA GmbH) und den Abwasserbeseitigungspflichtigen (AZV Elster-Kabelsketal) vor Beschluss der Satzung anzuhören. Seite 4 von 5	Gemeinde Schkopau, OT Röglitz Entwurf Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“
	Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 8 Lfd. Nr. der Versandliste Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 15) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. zu 16) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Da es sich vorliegend lediglich um eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB handelt und nicht um einen Bebauungsplan, werden keine Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Bauherrn zu erbringen. zu 17) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. zu 18) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es ist eine Tatsache, dass mit der Umsetzung der Satzung Bodenfläche verloren geht. Es wird gleichzeitig auf die Entwicklung des gesamten ursprünglichen B-Plangebietes mit einer Fläche von 2,32 ha verzichtet und nur die Satzungsfläche von 0,47 ha entwickelt und insofern der Flächenverbrauch im Außenbereich auf 1/5 der ursprünglichen Fläche reduziert. zu 19) Da seitens des Sachgebietes Gewässerschutz keine Einwände bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich. zu 20) Die Information wurde zur Kenntnis genommen.
	Bemerkungen:
	Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

08. SG Katastrophenschutz/ Rettungsdienst: Seitens des Sachgebietes Katastrophenschutz und Rettungsdienst liegen folgende Hinweise und Forderungen vor:	Gemeinde Schkopau, OT Röglitz Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ Entwurf
23 1. Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA, S.240) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.	Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 9 Lfd. Nr. der Versandliste 7
24 2. Im Geltungsbereich liegen folgende Flächen auf einer Kampfmittelverdachtsfläche: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstücke 169/2, 169/3, 169/4, 169/5, 171/1, 171/2. Vor Baubeginn müssen die ausgewiesenen Flurstücke auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht werden.	Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)
25 3. Der Antragsteller hat ca. 8 Wochen vor Beginn der erdengreifenden Maßnahmen den Lageplan in 2-facher Ausfertigung mit den Angaben Gemarkung, Flur und Flurstück sowie eine kurze Beschreibung der Arbeiten beim SG KR einzureichen, damit das Technische Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt, Kampfmittelbeseitigungsdienst, die entsprechenden Tätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe durchführen kann. 4. Der Antragsteller kann die betreffende Fläche auch durch eine private Kampfmittelräumfirma überprüfen lassen. 5. Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat der jeweilige Antragsteller zu tragen. 6. Der Nachweis über die kampfmittelfreie Baufläche ist der Sicherheitsbehörde vorzulegen. 7. Folgende Flurstücke aus dem Geltungsbereich liegen nicht auf einer Kampfmittelverdachtsfläche: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstücke 169/6, 169/7, 171/3, 171/4, 172/2, 172/3, 172/4. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Handschak Dezernent	Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 21) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Objektplanungen für Hochbauten und Erschließungsanlagen und ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Satzungsinhalte ergeben sich keine Auswirkungen. zu 22) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. MIDEWA und AZV wurden ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. zu 23) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. zu 24) Der Hinweis wurde berücksichtigt, in dem ein Hinweis auf der zeichnerischen Darstellung angebracht wurde. zu 25) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Objektplanungen für Hochbauten und Erschließungsanlagen bzw. die Bauausführung und ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Satzungsinhalte ergeben sich keine Auswirkungen. zu 26) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Bemerkungen:
	Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Goethestadt Bad Lauchstädt Die Bürgermeisterin

Goethestadt Bad Lauchstädt, Markt 1, 06266 Goethestadt Bad Lauchstädt

StadtLandGrün

Frau Friedewald
Am Kirchtor 10

06108 Halle / S.

VERSANDAMEN AM 05. DEZ. 2013

1081 Treckel

Bereich: Fachamt: Bauen und Ordnung
Gebäude: Marktstraße 9, Ortsteil Schafstädt
Auskunft erteilt: Frau Maloch
Telefon: (03 46 36) 748 - 27
Telefax: (03 46 36) 748 - 44
E-Mail: maloch@stadt-bad-lauchstaedt.de
Unser Zeichen: Ma. Datum: 28.11.2013

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Gemeinde Schkopau, Ergänzungssatzung Nr. 10/19

„Vor'm Dorfe“ im Ortsteil Röglitz

(Beteiligung nach § 2 Abs. 2 i.V. m. § 34 Abs. 6 BauGB)

Hier: Stellungnahme der Goethestadt Bad Lauchstädt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht des Entwurfes der Ergänzungssatzung Nr. 10/19 einschließlich der Begründung, Bearbeitungsstand November 2013, der Gemeinde Schkopau teilen wir mit, dass seitens der Goethestadt Bad Lauchstädt keine Hinweise und Bedenken gegeben und geäußert werden. Die Belange der Goethestadt Bad Lauchstädt werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Niewiadoma
Bürgermeisterin

Gemeinde Schkopau, OT Röglitz

Entwurf

Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 10

Lfd. Nr. der Versandliste

8

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Belange der Stadt Bad Lauchstädt durch die Satzung nicht berührt werden und demzufolge keine Bedenken geäußert werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

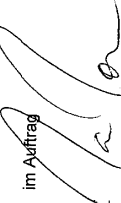


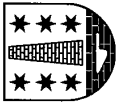
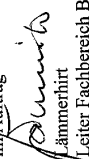
nein

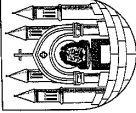


Enthaltung



 STADT HALLE (SAALE) DER OBERBÜRGERMEISTER  Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06108 Halle (Saale) StadtLandGrün Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale) ESSENZIANEN AM 11. DEZ. 2013 <i>1090 / Trödel</i> Fachbereich Planen Abteilung Stadtentwicklung und Raumplanung Ansprachen Dr. W. Besch-Frotscher Hansering 15 06108 Halle (Saale) Telefon: 0345 221-6255 Telefax: 0345 221-6277 E-Mail: wolfgang.besch-frotscher@halle.de Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung Sie erreichen uns: Straßenbahnlinie 1, 2, 5, 6, 10 Haltestelle Jellid-Curie-Platz 09. Dezember 2013 Stellungnahme der Stadt Halle (Saale) zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ im Ortsteil Röglitz Beteiligung nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 19. November 2013 haben Sie uns über die o. g. Planung informiert und entsprechende Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Belange der Stadt Halle (Saale) von der Planung nicht berührt werden und keine Einwände bestehen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Lars Loebner Fachbereichsleiter	Gemeinde Schkopau, OT Röglitz Entwurf Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 11 Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) Lfd. Nr. der Versandliste 9 X Vorschlag für die Beschlussfassung: Da die Belange der Stadt Halle durch die Satzung nicht berührt werden und demzufolge keine Einwände bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich. Bemerkungen: Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐
---	--

 STADT LEUNA Die Bürgermeisterin ERHEBUNG AM 04. DEZ. 2013 <i>1079 Treßd</i> StadtLandGrün Am Kirchtor 10 06108 Halle Fachbereich: Bau Bearbeiter: Frau Lux Telefon: 03461 / 840 276 Fax: 03461 / 813 222 E-Mail: lux@leuna.de Ihr Zeichen: SL-G-afv 19.11.2013 Unser Zeichen: IV-lle-lla Datum: 02.12.2013 Gemeinde Schkopau, Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ im Ortsteil Röglitz Beteiligung nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ im Ortsteil Röglitz der Gemeinde Schkopau, hier eingegangen am 19.11.2013. Belange der Stadt Leuna werden von der vorgenannten Planung nicht berührt. Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Mit/freundlichen Grüßen im Auftrag  Zimmerhirt Leiter Fachbereich Bau	Gemeinde Schkopau, OT Röglitz Entwurf Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 12 Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) Vorschlag für die Beschlussfassung: Da die Belange der Stadt Leuna durch die Satzung nicht berührt werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich. Bemerkungen: Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ Lfd. Nr. der Versandliste 10 ☐ Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☒ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐
---	---

 Stadt Merseburg Der Oberbürgermeister Stadtverwaltung Merseburg, Postfach 16 61, 06206 Merseburg StadtLandGrün Frau Friedewald Am Kirchtor 10 06108 Halle AM 25.11.2013 1064 / Trebel Ant: Stadtentwicklung Stadtplanung Leuchttürme Str. 10 06108 Merseburg Frau Krüger 03461 445 296 Telefon: 03461 445 238 e-Mail*: amette.krueger@merseburg.de *e-Mail ohne elektronische Signatur Ihr Zeichen SLG-afw Ihr Schreiben vom 19.11.2013 Unser Zeichen 1-10-13/Kr Datum 21.11.2013 Beteiligung zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ im OT Röglitz der Gemeinde Schkopau Sehr geehrte Frau Friedewald, zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ im OT Röglitz der Gemeinde Schkopau teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Merseburg durch diese Planung nicht berührt werden. Mit freundlichen Grüßen in Vertretung  Dr. B. Kaaden Bürgermeisterin	Gemeinde Schkopau, OT Röglitz Entwurf Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 13 Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) Lfd. Nr. der Versandliste 11 X Vorschlag für die Beschlussfassung: Da die Belange der Stadt Merseburg durch die Satzung nicht berührt werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich. Bemerkungen: Beschluss ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung
--	---

KREISSTADT SCHKEUDITZ AM 16. DEZ. 2013 1098 / <i>Thiel</i> Stadterverwaltung Schkeuditz · Postfach 1444 · 0431 Schkeuditz StadtlandGrün Am Kirchor 10 06108 Halle Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ im Ortsteil Röglitz der Gemeinde Schkopau Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ im Ortsteil Röglitz der Gemeinde Schkopau wurde am 09.12.2013 im Technischen Ausschuss beraten. Seitens der Großen Kreisstadt Schkeuditz bestehen keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen  Enke Oberbürgermeister Datum: 10.12.2013 Ihr Schreiben vom: Unser Zeichen: 61 73 40-06/Schö Sachbearbeiter/in: Frau Oertel Telefon: 03 42 04 / 88-161 Telefax: 03 42 04 / 88-105 Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 08:00-12:00 Di, Do 10:00-12:00 Di 13:30-18:00 Do 13:30-15:30 Seite 1/1	Gemeinde Schkopau, OT Röglitz Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ Entwurf Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 14 Lfd. Nr. der Versandliste 12 Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒ Vorschlag für die Beschlussfassung: Da die Belange der Stadt Schkeuditz keine Einwände gegen die Satzung bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich. Bemerkungen:
Große Kreisstadt Schkeuditz Der Oberbürgermeister Rathausplatz 3 schkeuditz.de sv@schkeuditz.de* Sparkasse Leipzig BLZ: 860 555 92 Konto: 1 889 203 002	Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Kabelsketal

Der Bürgermeister

Gemeinde Kabelsketal · Lange Straße 18 · 06184 Kabelsketal

StadtLandGrün
z. H. Frau Friedewald
Am Kirchtor 10

ERREICHEN AM 21. NOV. 2013
1063 (Tisch)

06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Abteilung	Bau- / Ordnungsverw.
zust. bearbeiter	Herr Salomon
Telefon	034605-33-250
	Fax -199
eMail	alf.salomon@kabelsketal.de
Internet	www.kabelsketal.de
Kabelsketal, den	19.11.2013

Gemeinde Schkopau, Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ im OT Röglitz Stellungnahme der Gemeinde Kabelsketal

Sehr geehrte Frau Friedewald,

durch die o.g. Satzung sind die Belange der Gemeinde Kabelsketal nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Salomon
Gemeinde Kabelsketal
Lange Straße 18
06184 Kabelsketal
Tel.: 034605/33-0

Gemeinde Schkopau, OT Röglitz Entwurf

Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 15

Lfd. Nr. der Versandliste

13

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Belange der Gemeinde Kabelsketal durch die Satzung nicht berührt werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

















GEMEINDE TEUTSCHENTHAL

SAALEKREIS

Angersdorf Dornstedt Hollleben Langenbogen Steuden Teutschenthal Zscherben

Gemeinde Teutschenthal · Am Busch 19 · 06179 Teutschenthal

StadtLandGrün

Am Kirchtor 10

06108 Halle

EMERZANGEN AM 05. DEZ. 2013

1082 *Freisch*

Ihr Bürgermeister

0412/2013

Unser Zeichen:

0412/2013

Ant.

Bauamt

Bearbeiter

Herr Schäfer

Alternzeichen
E-Mail
Telefon

schaefer.schaefer@gemeinde-teutschenthal.de

(034601) 36-634

Gemeinde Schkopau, OT Röglitz

Ergänzungssatzung Nr. 10/19

„Vor'm Dorfe“

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

16

Lfd. Nr. der Versandliste

14

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(öffentliche Auslegungen)

☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

(Trägerbeteiligung)

☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Gemeinde Teutschenthal keine Bedenken gegen die Satzung bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

